

RECHTSVERORDNUNG**über den geschützten Landschaftsbestandteil "Fuchsbach"
im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz)
vom 21. März 1991***

Aufgrund der §§ 20 und 30 Absatz 1 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Erste Landespflegegesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), wird folgendes verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte (Maßstab 1 : 10 000) gekennzeichnete Gebiet wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Es trägt die Bezeichnung "Geschützter Landschaftsbestandteil Fuchsbach".

§ 2

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich in der Gemarkung Frankenthal (Pfalz). Er umfasst den Bachverlauf sowie die Ufervegetation, die am Hahnhof gelegene Wiese mit Baumbestand und den gesamten Baumbestand vom Schaflackegraben bis zum Ortsrand Frankenthal (Pfalz).

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird wie folgt begrenzt:

Im Westen durch die Gemarkungsgrenze der Stadt Frankenthal (Pfalz) und des Landkreises Ludwigshafen (Rhein).

Im Norden durch die Südseite der L 522.

Im Osten durch die Westseite des Weges Plan-Nr.: 569/2.

Im Süden durch die Nordgrenze der Grundstücke Plan-Nr. 561/1, 564/3, 691, 845/4, 845/5, 743/3, 1150/2 verlängert bis zur Gemarkungsgrenze.

§ 3

Schutzzweck ist

- die Erhaltung des Gewässerverlaufes von der Gemarkungsgrenze bis zum Schaflackegraben mit dem Uferbereich, Überschwemmungszonen und der Wiesen als Lebensraum für die Kleintierwelt, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;
- die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

- der Erhalt des gesamten Baum- und Grünbestandes bis zum Ortsrand zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und Erinnerung an den ehemaligen Verlauf des Baches aus stadthistorischen Gründen.

§ 4

- (1) An dem geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Ausnahmegenehmigung der Unteren Landespflegebehörde alle Maßnahmen oder Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten.

Insbesondere:

1. das Errichten, Erweitern oder Ändern baulicher Anlagen aller Art,
2. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
3. das Ausbauen des Gewässers, soweit nicht eine Ausbaupflicht nach dem Landeswassergesetz besteht,
4. das Entwässern von Feuchtzonen,
5. das Auflassen des noch vorhandenen Bachbettes,
6. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen,
7. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme,
8. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshinweise, Wohnbezeichnungen oder Markierungen und Bezeichnungen von Rad- oder Wanderwegen darstellen,
9. das Anlegen von Abfall-, Schuttablade- und Materiallagerplätzen sowie das Abladen von Abfall und Schutt oder das Sichertledigen von Abfällen,
10. das Errichten oder Erweitern von Einfriedigungen aller Art,
11. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
12. das Beseitigen oder Beschädigen des Uferbereiches, der Hecken, der Bäume, der Gehölze oder sonstiger wildwachsender Pflanzen,
13. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen,
14. das Lagern oder Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen,
15. das Anzünden und das Unterhalten von Feuer,
16. das freie Umherlaufenlassen von Hunden,
17. im Winter das Aufbringen von Streusalz auf dem Radweg entlang der L 522 (zugelassen sind alternative Streumittel),
18. das Errichten von Stellplätzen, Parkplätzen und Grillplätzen,
19. das Einbringen nicht standorttypischer Pflanzen,
20. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang einzurichten, sie zu fangen, verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester und sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,
21. Kriechtiere oder Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören.

- (2) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

§ 5

- (1) Die Ausnahmegenehmigung wird von der Stadt Frankenthal (Pfalz) - Untere Landespflegebehörde - erteilt. Sie ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Auflagen oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen sind ggf. planerisch nachzuweisen.
- (3) Für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (4) Durch die Ausnahmegenehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
- (5) Ist für eine Handlung oder Maßnahme nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung/Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung durch eine andere Behörde erforderlich, so gilt die Ausnahmegenehmigung der Unteren Landespflegebehörde als erteilt, wenn sie vorher beteiligt wurde und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 6

§ 4 Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung von Jagdhütten,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers,
4. die zur bestimmungsmäßigen Nutzung erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen und Radwegen sowie von Betriebs-, Ver- und Entsorgungsleitungen und Fernmeldeanlagen. Hierbei ist auch die Beseitigung von Störungen gemeint. Diese Maßnahmen sind im Benehmen mit der Unteren Landespflegebehörde durchzuführen,
5. die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder gebilligten landespflegerischen Maßnahmen oder Handlungen.

§ 7

Werden an dem geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen oder Handlungen durchgeführt, die den Vorschriften dieser Verordnung widersprechen, hat der Verursacher, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte den früheren Zustand auf Verlangen der Unteren Landespflegebehörde wieder herzustellen oder wenn dies nicht möglich ist, auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde einen Ausgleich zu schaffen.

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Absatz 1 Ziffer 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- | | |
|-------------------------|---|
| 1. § 4 Absatz 1 Nr. 1 | bauliche Anlagen errichtet, erweitert oder ändert |
| 2. § 4 Absatz 1 Nr. 2 | die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert |
| 3. § 4 Absatz 1 Nr. 3 | das Gewässer ausbaut |
| 4. § 4 Absatz 1 Nr. 4 | Feuchtzonen entwässert |
| 5. § 4 Absatz 1 Nr. 5 | das noch vorhandene Bachbett auflässt |
| 6. § 4 Absatz 1 Nr. 6 | Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet |
| 7. § 4 Absatz 1 Nr. 7 | Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt |
| 8. § 4 Absatz 1 Nr. 8 | Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften anbringt |
| 9. § 4 Absatz 1 Nr. 9 | Abfall-, Schuttablade- und Materiallagerplätze anlegt sowie Abfall und Schutt ablädt oder sich von Abfällen entledigt |
| 10. § 4 Absatz 1 Nr. 10 | Einfriedigungen aller Art errichtet oder erweitert |
| 11. § 4 Absatz 1 Nr. 11 | Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt |
| 12. § 4 Absatz 1 Nr. 12 | den Uferbewuchs, die Hecken, die Bäume, das Untergehölz oder sonstige wildwachsende Pflanzen beseitigt oder beschädigt |
| 13. § 4 Absatz 1 Nr. 13 | außerhalb der dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen fährt oder sie beparkt |
| 14. § 4 Absatz 1 Nr. 14 | lagert, zeltet sowie Wohnwagen abstellt |
| 15. § 4 Absatz 1 Nr. 15 | Feuer anzündet oder unterhält |
| 16. § 4 Absatz 1 Nr. 16 | Hunde frei umherlaufen lässt |
| 17. § 4 Absatz 1 Nr. 17 | im Winter Streusalz auf dem Radweg entlang der L 522 aufbringt |
| 18. § 4 Absatz 1 Nr. 18 | Stellplätze, Parkplätze oder Grillplätze errichtet |
| 19. § 4 Absatz 1 Nr. 19 | nicht standorttypische Pflanzen einbringt |
| 20. § 4 Absatz 1 Nr. 20 | wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, Vorrichtungen zu Ihrem Fang errichtet, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt |

21. § 4 Absatz 1 Nr.21 Kriechtiere oder Vögel am Bau oder Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf auf andere Weise stört.

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unanfechtbar gewordenen Anordnung der Unteren Landespflegebehörde gemäß § 7 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 Euro geahndet werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1991 in Kraft.

Frankenthal (Pfalz), 03. Mai 1991
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
- Untere Landespflegebehörde -

Popitz
Oberbürgermeister



**Geschützter Landschaftsbestand
teil Fuchsbach**

M = 1 : 10 000

Untere Landespflegebehörde

FLOMERSHEIM